

in jenen Zeiten Verstöße gegen kirchliche Sitte, Ordnung und Zucht geahndet wurden.

Soweit die genannte Ordnung sich auf „Religions-Sachenn“ erstreckt, möge sie im ursprünglichen Wortlaut hier folgen.

1. Die Predigt tage fleißig zu besuchen pp.

Leffet der Erb- vnnnd Gerichts Herr Euch Allen vnnnd Jeden Seinenn vnterthanen Ernstlichen gebittenn, das ein Jeder mit Seinem Weibe, kindern vnnndt gesinde Sich alle Sonttage vnnnd Feiertage Sowoll auch die predigt tage in der Wochenn, vleißigk zur Kirchenn vnnndt predigt halttenn, die gottes dienste herzlich vnnnd treulich vorrichttenn vnnnd leisten soll, vnnnd nicht vf den plänen kirchhöffenn oder sonst spaciren gehenn vnnnd gewesch treibenn: auch nicht bei den Brandtwein vnnnd spielwürfeln sitzen noch sich findenn lassenn: bey straf Eines guttenn schocks. Oder des prangers.

2. Wer die fünff Hauptstücke nicht gefaßet pp.

Welche hinfürder Im künfftigen Examine den Text der fünff heubtstücke des heyligenn Catechismi: vnnnd Christlicher lehre dem vordentten pfarhern vnnnd Seellsorgern nicht werden Ordentlichenn Erzehlen können: dieselbenn alle, wer sie auch sein, Sollenn zue keiner wirtschafft, gvatternschafft, kindtauffenn, firmessenn: oder zue andern dergleichen freuden, zechenn noch gesellschaftenn geladenn zuegelassenn, noch dabey gelitten werdenn: Bissolange Inen der pfarher dessenn bestenndigt Zeugnuß giebett.

3. Handarbeit vnd Fahrwerck am Sontage pp.

Soll auch an den heyligenn Sonttagenn hohenn festenn vnd feiertagenn alle handarbeit vnnnd Fahrwerck, wie die Mahmen haben mögenn, Sonderlichenn Inn die Stadt nach Biere zue fahrenn wie auß böser gewonheit zue geschehenn pflegett, Bey straffe: 30 gr. zue milden Sachenn anzuewenden, vorbothen sein, do es aber mit furen die vnuormeidende Notturft Erfordern thete Soll es bei der Obrigkeit gesucht worden.

4. Daß Hochwürdige Abentmahl effters zue brauchenn pp.

Es soll Ein Jeder der sich vntter diesem Herrenn Mehrenn will vnnnd sich seines Schutzes

gebrauchenn, Einenn christlichen Wandell fhürren: Vnnnd das hochwürdige Sacrament des Leibs vnnnd Bluts Ihesu Christi sich offtmals aus christlichem Eyser brauchenn vnnnd mit Nichttenn dauon bleibenn: Vnnnd do sich Einer oder mehr zue christlichen Wandel vnd den gebrauch des hochwürdigenn Abendtmals nicht befehren vnnnd schicken will, Sollenn dieselbigenn von der christlichenn kirchenn vnnnd Gemeine abgesondertt, oder den Consistoriis zue straffenn angezeigt werdenn. Vnnnd wo nachmals nicht besserunge volgenn würde, So sollenn die Jenigenn vnter diesen herren ferner nicht gelittenn werdenn.

5. Welche in schencken sich befinden, wann Sie zum heyl. Abendmal gewesen pp.

Richtter vnnnd Scheppenn Sollenn vf diehenigen, So zum heyligenn hochwürdigenn Sacrament gehenn, vleißige Aufsicht habenn: welche sich desselben Tages Inn kreßschmarn bei der tzechen finden lassenn, oder sonst Leichtfertigkeit treibenn Vnnnd sich vngbürlicher Sachenn anmassenn, die sollenn Ein Jeder nach gelegenheit seiner Vorbrechunge am gelde, oder mit dem pranger gestraffett werdenn.

6. Wer die Gevatterschafft vorweigert pp.

Wo auch hinfürtt Einer oder mehr dem Andern die geuatterschafft wegern oder abschlagenn würde, wie bißweilen von Eglighenn leichtfertigen leuthen zue geschehenn pfleget, der soll der kirchenn 1 Thlr. zur straffe vorkallenn sein, wehre der aber vnuormögens: Soll er mit dem leibe gestraffett büßenn.

7. Gotteslästerung.

Alle Gotteslästerungen, Fluchen vnnndt Schwerenn wird Ernstlichen vorkboten bey straff vnd peen, Vormöge der Churfürstlichen Sechschenn Landes Constitution.

8. Hurerey, Ehebruch, Vollerrey pp.

Die Gerichte vnnnd desselben Geschworne sollenn mit allem Trewen vleiß vf alle die Ihenigenn gutt Aufsicht habenn, Welche in schendtlighenn offenttlichen lastern liegen vnd leben Als da seindt Ehebruch, Hurerei, vntzucht, Steter voller Seifferei, Spielenn, müßiggengerei, Vnnnd vf die, welche vordechtige vnnnd vntzüchtige personen aufhalttenn vnd vorschubethun: Vnnnd dieselbenn alle vnnnd jede bey vorkmeidunge Ernstler vnnachlässiger Straffe dem